



MARKTGEMEINDE

2620 Wartmannstetten, Marktplatz 1
Bezirk Neunkirchen, NÖ
www.wartmannstetten.gv.at

WARTMANNSTETTEN

Telefon: 02635 / 651 24 – 0
Fax: 02635 / 651 24 – 17
E-Mail: marktgemeinde@wartmannstetten.gv.at

Antragsteller:

Name: _____
Adresse: _____
Tel.Nr.: _____
Mail: _____

An die
Marktgemeinde Wartmannstetten
Marktplatz 1
2620 Wartmannstetten

Ansuchen um ABMELDUNG der Biotonne bei gleichzeitiger Eigenkompostierung

Als Eigentümer/in der oben genannten Liegenschaft beantrage ich die Abmeldung der Biotonne bei gleichzeitiger Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung gemäß Absatz 5 der Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde Wartmannstetten.

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG zur sachgemäßen Eigenkompostierung

Ich erkläre hiermit, dass ich den biogenen Anteil meiner Haushaltsabfälle nachweislich auf Eigengrund nach den Richtlinien der Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde Wartmannstetten **selbst kompostiere**. Sollten die Bedingungen für die Eigenkompostierung nicht eingehalten oder biogene Abfälle über den Restmüll entsorgt werden, nehme ich zur Kenntnis, dass umgehend die behördliche Verpflichtung zur Abnahme der BIOTONNE erfolgt.

Die Marktgemeinde Wartmannstetten behält sich vor, die ordnungsgemäße Durchführung einer Eigenkompostierung vor Ort zu kontrollieren.

Des Weiteren werden nachfolgenden Unterlagen dem Ansuchen angeschlossen:

- Grundstücksskizze mit Standort des Kompostplatzes
- Foto des Kompostplatzes auf der Liegenschaft

Datum

Unterschrift

Anhang:

Auszug aus der Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz der Marktgemeinde Wartmannstetten zu sachgemäßen Eigenkompostierung (§ 5).

Auszug aus der Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz
der Marktgemeinde Wartmannstetten zu sachgemäßen Eigenkompostierung.

§ 5

Sachgemäße Eigenkompostierung

- (1) Die kompostierbaren (biogenen) Abfälle können einer Eigenkompostierung zugeführt werden, wenn diese sachgemäß und im örtlichen Nahebereich erfolgt.
- (2) Für eine sachgemäße Kompostierung müssen folgende **Mindestvoraussetzungen** gegeben sein:
 - a) Es müssen alle biogenen abbaubaren Abfälle, die für eine Entsorgung durch die Biotonne vorgesehen sind, kompostiert werden.
 - b) Eigenkompostierung muss auf einer ausgewiesenen, geeigneten Fläche stattfinden.
 - c) Das Kompostierungsvolumen ist der Anzahl der Personen einer Wohnung, der Grundstücksfläche und dem Grundstücksbewuchs anzupassen.
 - d) Mögliche Geruchsbelästigungen und Belästigungen durch Haus und Wildtiere (Katzen, Ratten, Marder, Fliegen, etc.) sowie sonstige Belästigungen von Anrainern sind zu vermeiden.
 - e) Die Eigenkompostierung darf zu keiner Mehrbelastung des Kanalsystems führen.
 - f) Für eine ordnungsgemäße Kompostierung muss der Komposthaufen schichtweise aufgebaut sein und ausreichend durchlüftet und befeuchtet werden.
 - g) Eine bestimmungsgemäße Verwendungsmöglichkeit für den anfallenden Frisch- und Reifekompost muss gegeben sein.
 - h) Bei Eigenkompostierung (Abmeldung von der Biotonne) ist die geplante bzw. bestehende Kompostierungsfläche durch eine Grundriss-Skizze mit Abmessungen und einem Foto der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Örtlicher Nahebereich bedeutet, die Eigenkompostierung findet auf dem Grundstück des Eigentümers (Nutzungsberechtigten) der Wohnung oder allenfalls auf einem im Eigentum stehenden angrenzenden Grundstück (dieses Eigentümers/Nutzungsberechtigten) statt.
- (4) Die ordnungsgemäße Kompostierung kann durch Organe der Marktgemeinde Wartmannstetten bzw. von ihr beauftragten Personen überprüft werden.